

TE Bvwg Beschluss 2017/1/31 W172 2118628-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2017

Entscheidungsdatum

31.01.2017

Norm

AVG 1950 §13 Abs7

B-VG Art.133 Abs4

FMABG §22 Abs2a

RL-KG §5 Abs1

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AVG 1950 § 13 gültig von 01.01.1991 bis 31.01.1991wiederverlautbart durch BGBl. Nr. 51/1991
2. AVG 1950 § 13 gültig von 01.03.1983 bis 31.12.1990zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 199/1982
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. FMABG § 22 heute
2. FMABG § 22 gültig ab 01.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020
3. FMABG § 22 gültig von 05.04.2020 bis 31.12.2020aufgehoben durch BGBl. I Nr. 23/2020
4. FMABG § 22 gültig von 01.09.2019 bis 04.04.2020zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 11/2018
5. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 31.08.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 149/2017
6. FMABG § 22 gültig von 03.01.2018 bis 02.01.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2017
7. FMABG § 22 gültig von 01.01.2017 bis 02.01.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 118/2016
8. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 184/2013

9. FMABG § 22 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013
 10. FMABG § 22 gültig von 02.08.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 77/2011
 11. FMABG § 22 gültig von 01.04.2002 bis 01.08.2011
1. RL-KG § 5 heute
 2. RL-KG § 5 gültig ab 21.07.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2019
 3. RL-KG § 5 gültig von 01.01.2013 bis 20.07.2019
1. VwGVG § 17 heute
 2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014
1. VwGVG § 28 heute
 2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
 2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W172 2118628-1/5E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Martin MORITZ als Vorsitzenden und die Richterin Dr. Sibyll Andrea BÖCK als Beisitzerin und den Richter Mag. Rainer FELSEISEN als Beisitzer über die Beschwerde der XXXX, vertreten durch XXXX, gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 30.07.2015, Zl. FMA-RK00102.002/0001-FIN/2014, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 21.10.2015, Zl. FMA-RK00102.002/0001-FIN/2014, beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch den Richter Dr. Martin MORITZ als Vorsitzenden und die Richterin Dr. Sibyll Andrea BÖCK als Beisitzerin und den Richter Mag. Rainer FELSEISEN als Beisitzer über die Beschwerde der römisch 40, vertreten durch römisch 40, gegen den Bescheid der Finanzmarktaufsichtsbehörde vom 30.07.2015, Zl. FMA-RK00102.002/0001-FIN/2014, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 21.10.2015, Zl. FMA-RK00102.002/0001-FIN/2014, beschlossen:

A)

Das Verfahren wird wegen Zurückziehung der Beschwerde gemäß § 28 Abs. 1 i.V.m. § 31 Abs. 1 VwGVG eingestellt. Das Verfahren wird wegen Zurückziehung der Beschwerde gemäß Paragraph 28, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG eingestellt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang und Sachverhalt römisch eins. Verfahrensgang und Sachverhalt

1. Der Spruch des Bescheides der Finanzmarktaufsichtsbehörde (im Folgenden auch: "FMA") vom 30.07.2015, Zl. FMA-RK00102.002/0001-FIN/2014, lautete wie folgt:

"Gemäß §§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 3 und § 5 Abs. 1 RL-KG wird festgestellt, dass der Halbjahresabschluss der XXXX zum 30.06.2014 fehlerhaft ist. Der Halbjahresabschluss ist aus folgenden Gründen fehlerhaft: "Gemäß Paragraphen eins, Absatz eins,, Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3 und Paragraph 5, Absatz eins, RL-KG wird festgestellt, dass der Halbjahresabschluss der römisch 40 zum 30.06.2014 fehlerhaft ist. Der Halbjahresabschluss ist aus folgenden Gründen fehlerhaft:

1. Die XXXX bezieht in ihren Halbjahresabschluss zum 30.06.2014 die Siam XXXX, XXXX mittels Vollkonsolidierung ein.
Die römisch 40 bezieht in ihren Halbjahresabschluss zum 30.06.2014 die Siam römisch 40 , römisch 40 mittels Vollkonsolidierung ein.

Dies verstößt gegen IFRS 10.6 i.V.m. IFRS 10.7 und IFRS 10.2(b) und (c), wonach ein Mutterunternehmen ein anderes Unternehmen nur dann im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbeziehen darf, wenn es Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen besitzt. Dies verstößt gegen IFRS 10.6 in Verbindung mit IFRS 10.7 und IFRS 10.2(b) und (c), wonach ein Mutterunternehmen ein anderes Unternehmen nur dann im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbeziehen darf, wenn es Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen besitzt.

2. Durch die vollständige Einbeziehung der SSC in den Halbjahresabschluss werden die Umsatzerlöse um mindestens EUR 45 Mio. und die Bilanzsumme um mindestens EUR 100 Mio. zu hoch ausgewiesen. "

2. In der dagegen zulässig und fristgerecht eingebrachten Beschwerde mit Schreiben vom 31.08.2015 wurde von der Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: "BF") der Bescheid angefochten und die Anträge gestellt, u.a. gemäß Art. 130 Abs. 4 B-VG und Art. 28 Abs. 2 VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen. 2. In der dagegen zulässig und fristgerecht eingebrachten Beschwerde mit Schreiben vom 31.08.2015 wurde von der Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: "BF") der Bescheid angefochten und die Anträge gestellt, u.a. gemäß Artikel 130, Absatz 4, B-VG und Artikel 28, Absatz 2, VwGVG in der Sache selbst zu entscheiden und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben, in eventu den angefochtenen Bescheid gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGVG mit Beschluss aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückzuverweisen.

3. Die hierauf ergangene Beschwerdeentscheidung der FMA gemäß § 14 VwGVG vom 21.10.2015, Zl. FMA-RK00102.002/0001-FIN/2014, enthielt folgenden Spruch: 3. Die hierauf ergangene Beschwerdeentscheidung der FMA gemäß Paragraph 14, VwGVG vom 21.10.2015, Zl. FMA-RK00102.002/0001-FIN/2014, enthielt folgenden Spruch:

"Über die Beschwerde vom 31.08.2015 gegen den Bescheid der FMA vom 30.07.2015, GZ FMA-RK00102.002/0001-FIN/2014, ergeht nachfolgende Beschwerdeentscheidung:

Der Spruch des Bescheides der FMA vom 30.07.2015, GZ FMA-RK00102.002/0001-FIN/2014, wird abgeändert wie folgt:

"Gemäß §§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Z 3 und § 5 Abs. 1 RL-KG wird festgestellt, dass der Halbjahresabschluss der XXXX zum 30.06.2014 fehlerhaft ist. Der Halbjahresabschluss ist aus folgenden Gründen fehlerhaft: "Gemäß Paragraphen eins, Absatz eins,, Paragraph 3, Absatz eins, Ziffer 3 und Paragraph 5, Absatz eins, RL-KG wird festgestellt, dass der Halbjahresabschluss der römisch 40 zum 30.06.2014 fehlerhaft ist. Der Halbjahresabschluss ist aus folgenden Gründen fehlerhaft:

1. Die XXXX bezieht in ihren Halbjahresabschluss zum 30.06.2014 die Siam XXXX, XXXX mittels Vollkonsolidierung ein.
Die römisch 40 bezieht in ihren Halbjahresabschluss zum 30.06.2014 die Siam römisch 40 , römisch 40 mittels Vollkonsolidierung ein.

Dies verstößt gegen IFRS 10.6 i.V.m. IFRS 10.7 und IFRS 10.2(b) und (c), wonach ein Mutterunternehmen ein anderes Unternehmen nur dann im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbeziehen darf, wenn es Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen besitzt. Dies verstößt gegen IFRS 10.6 in Verbindung mit IFRS 10.7 und IFRS 10.2(b) und (c), wonach ein Mutterunternehmen ein anderes Unternehmen nur dann im Wege der Vollkonsolidierung in den Konzernabschluss einbeziehen darf, wenn es Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen besitzt.

2. Durch die vollständige Einbeziehung der SSC in den Halbjahresabschluss werden die Umsatzerlöse um mindestens EUR 20 Mio. und die Bilanzsumme um mindestens EUR 60 Mio. zu hoch ausgewiesen. "

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen."

4. Mit Schriftsatz vom 06.11.2015 wurde von der BF fristgerecht die Vorlage der Beschwerde vom 31.08.2015 an das Bundesverwaltungsgericht beantragt.

5. Mit beim Bundesverwaltungsgericht eingelangten Schreiben vom 14.07.2016 teilte der BF die Zurückziehung der Beschwerde betreffend den gegenständlichen Bescheid mit.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Zur Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes und zum anwendbaren Recht

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Gemäß § 22 Abs. 2a Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen bei Bescheiden bei denen weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde. Gemäß Paragraph 22, Absatz 2 a, Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) entscheidet über Beschwerden gegen Bescheide der FMA das Bundesverwaltungsgericht durch Senat, ausgenommen in Verwaltungsstrafsachen bei Bescheiden bei denen weder eine primäre Freiheitsstrafe noch eine 600 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

Gegenständlich liegt somit die Zuständigkeit eines Senates vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (§ 1 leg. cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwGVG) geregelt (Paragraph eins, leg. cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Da hier eine Verfahrenseinstellung vorzunehmen war, ist in Form eines Beschlusses zu entscheiden.

2. Zu Spruchpunkt A)

Gemäß § 17 VwGVG i.V.m. § 13 Abs. 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Wird eine Beschwerde zurückgezogen, kommt eine meritorische Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht nicht mehr in Betracht und der Bescheid wird rechtskräftig (vgl. dazu Kolonovits/Muzak/Stöger, Verwaltungsverfahrenrecht¹⁰ (2014), Rz. 742). Gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 7, AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Wird eine

Beschwerde zurückgezogen, kommt eine meritorische Entscheidung über die Beschwerde durch das Bundesverwaltungsgericht nicht mehr in Betracht und der Bescheid wird rechtskräftig vergliche dazu Kolonovits/Muzak/Stöger, *Verwaltungsverfahrensrecht* 10 (2014), Rz. 742).

Aus den Bestimmungen des § 28 Abs. 1 und § 31 Abs. 1 VwGVG geht gemäß Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hervor, dass eine bloß formlose Beendigung (etwa durch Einstellung mittels Aktenvermerkes) eines nach dem VwGVG vom Verwaltungsgericht geführten Verfahrens nicht in Betracht kommt. Bezogen auf das nach dem AVG geführte Beschwerdeverfahren ist davon auszugehen, dass - auch ohne diesbezügliche ausdrückliche gesetzliche Anordnung - eine Verfahrenseinstellung (u.a.) dann vorzunehmen ist, wenn die Beschwerde rechtswirksam zurückgezogen worden ist (vgl. VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047). Aus den Bestimmungen des Paragraph 28, Absatz eins und Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG geht gemäß Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hervor, dass eine bloß formlose Beendigung (etwa durch Einstellung mittels Aktenvermerkes) eines nach dem VwGVG vom Verwaltungsgericht geführten Verfahrens nicht in Betracht kommt. Bezogen auf das nach dem AVG geführte Beschwerdeverfahren ist davon auszugehen, dass - auch ohne diesbezügliche ausdrückliche gesetzliche Anordnung - eine Verfahrenseinstellung (u.a.) dann vorzunehmen ist, wenn die Beschwerde rechtswirksam zurückgezogen worden ist vergliche VwGH 29.04.2015, Fr 2014/20/0047).

Der oben angeführte entscheidungswesentliche Sachverhalt gründet sich auf den Inhalt der Akten der belangten Behörde und des BVwG.

Im vorliegenden Fall hat die Beschwerdeführerin mit oben genanntem Schreiben die Beschwerde gegen den oben genannten Bescheid in der Fassung der Beschwerdeentscheidung der FMA dem Bundesverwaltungsgericht gegenüber unzweifelhaft und aus freien Stücken zurückgezogen. Da diese Zurückziehung rechtswirksam erfolgte, ist die Voraussetzung für die Einstellung des gegenständlichen Verfahrens gegeben.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

3. Zu Spruchpunkt B)

Gemäß § 25a Abs. 1. VwGG, BGBl. Nr. 10/1984 i.d.F. BGBl. I Nr. 122/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1984, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist hier nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dieser Beschluss betrifft ausschließlich die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin während des laufenden Beschwerdeverfahrens die Beschwerde zurückgezogen hat und damit einer Sachentscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht die Grundlage entzogen wurde. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich im vorliegenden Fall auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen, wobei auf die oben angeführte Judikatur zu verweisen ist. Diese wird durch die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR XXIV. GP, 7) gestützt, wonach eine Einstellung des Verfahrens durch Beschluss zu erfolgen hat. Die Revision ist hier nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dieser Beschluss betrifft ausschließlich die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin während des laufenden Beschwerdeverfahrens die Beschwerde zurückgezogen hat und damit einer Sachentscheidung durch das Bundesverwaltungsgericht die Grundlage entzogen wurde. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung, des Weiteren ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Das Bundesverwaltungsgericht konnte sich im vorliegenden Fall auf eine ohnehin klare Rechtslage stützen, wobei auf die oben angeführte Judikatur zu verweisen ist. Diese wird durch die Erläuterungen (ErlRV 2009 BlgNR römisch 24 . GP, 7) gestützt, wonach eine Einstellung des Verfahrens durch Beschluss zu erfolgen hat.

Schlagworte

Beschwerdezurückziehung, Einstellung, Finanzmarktaufsicht,
Jahresabschluss, Verfahrenseinstellung, Zurückziehung, Zurückziehung
der Beschwerde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W172.2118628.1.00

Zuletzt aktualisiert am

06.03.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at